

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nebst Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung erworbener eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung

Um der Gesellschaft künftig Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement zu eröffnen, soll eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilt werden. Vor diesem Hintergrund werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 25. August 2025 vorschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Ermächtigung, also der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 25. August 2025, oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der neuen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben sowie diese eigenen Aktien zu verwenden. Nach den Regelungen im Aktiengesetz darf die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für höchstens fünf Jahre erteilt werden. Der Beschluss sieht für die Ermächtigung diese gesetzliche Höchstfrist vor. Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG festzulegende Ober- und Untergrenze für den Erwerbspreis soll an der jeweiligen Bewertung am Kapitalmarkt ausgerichtet werden.

Zunächst soll die Möglichkeit bestehen, die eigenen Aktien über die Börse zu erwerben. Den im Freiverkehr der Wertpapierbörse Düsseldorf festgestellten Preisen liegen Umsatzgeschäfte zugrunde, zu denen Investoren jeweils sowohl zum Kauf als auch zum Verkauf bereit sind. Es handelt sich damit um Marktpreise, die eine Indikation für den aktuellen Verkehrswert bieten. Um dennoch auszuschließen, dass die Gesellschaft im Zuge des Rückerwerbs eigener Aktien über die Börse zu überhöhten Preisen erwirbt, soll beim Erwerb eigener Aktien über die Börse die Festlegung auf einen Preiskorridor unter Orientierung an den Preisen der jeweils fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des jeweiligen Erwerbsgeschäfts erfolgen. Hierbei gibt der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der fünf dem Erwerb vorangehenden Börsenhandelstage einen Orientierungspreis vor, von dem nicht um mehr als 10 % nach oben und unten abgewichen werden kann. Die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, ist interessengerecht. Angesichts der über die Handelstage schwankenden Umsätze soll die Bestimmung des Erwerbspreises nicht davon abhängen, ob im Vorfeld zufällig aktuelles Kaufinteresse direkt auf Verkaufsinteresse getroffen ist oder Kauf- und Verkaufsseite ungleich oder jedenfalls preislich nicht gegeneinander ausführbar waren und deshalb Umsatzgeschäfte nur in geringerem Umfang zustande gekommen sind und einzelne Orders das Potenzial hatten, Preisschwankungen auszulösen. Die Anknüpfung an das

arithmetische Mittel lediglich der Schlusskurse vermeidet Auswirkungen solcher aus der Markttechnik bzw. der Art und Weise des Zustandekommens der Börsenpreise nach dem Regelwerk der Freiverkehrsbörse Düsseldorf folgenden Zufälligkeiten.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Eine relative Anknüpfung der Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises für eigene Aktien im Rahmen öffentlicher Kaufangebote oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten an einen verfügbaren Börsenpreis bzw. den Mittelwert der Börsenpreise innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraums ist in der Praxis und auch in der Rechtsprechung anerkannt und entsprechend weit verbreitet. Ebenso wie beim Erwerb eigener Aktien über die Börse ist auch bei der Bestimmung von Ober- und Untergrenze des Preises eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, interessengerecht. Mit einer Anpassungsklausel trägt die Ermächtigung der Marktvolatilität der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehr der Wertpapierbörse Düsseldorf Rechnung. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Düsseldorf, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. bei einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen. Die Gesellschaft soll so die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum verliehen, eigene Aktien gegebenenfalls als Akquisitionswährung einsetzen zu können und so auf für sie vorteilhafte Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen

flexibel reagieren zu können. Bei Sacheinlagen muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung in Relation zum Wert der ausgegebenen Aktien angemessen sein, vgl. § 255 Abs. 2 AktG. Diese Grundsätze sind bei der Ausgabe von eigenen Aktien durch die Gesellschaft gegen Sachleistungen entsprechend anzuwenden. Basis für die Feststellung eines angemessenen Gegenwerts für die auszugebenden Aktien ist regelmäßig die Bewertung des zu erwerbenden Wirtschaftsguts aufgrund von Marktpreisen oder auf der Grundlage neutraler Wertgutachten, beispielsweise von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken. Durch die Anwendung der Grundsätze des § 255 Abs. 2 AktG bei der Wiederausgabe von Aktien der Gesellschaft gegen Sachleistungen ist sichergestellt, dass relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre nicht zu befürchten sind. Sollten sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig im Interesse der Gesellschaft prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen.

Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts anders als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Dies versetzt die Gesellschaft einerseits in die Lage, sich je nach Börsenverfassung bietende Möglichkeiten zur Stärkung des Eigenkapitals schnell und flexibel zu nutzen, andererseits kann sich die Gesellschaft so auch neue Aktionärskreise erschließen. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der auf die zu veräußernden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch, falls dieser Wert geringer ist, im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden oder (ii) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG begebenen Rechten, die zum Bezug von Aktien berechtigen oder verpflichten, ausgegeben werden oder auszugeben sind. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist. Zwar wurde durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen („Zukunftsfinanzierungsgesetz“) die gesetzliche Obergrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss in § 186 Abs 3 S. 4 AktG von bisher 10 % auf nunmehr 20 % des Grundkapitals angehoben und diese Vorgabe gilt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG entsprechend auch beim vereinfachten Ausschluss des Bezugsrechts auf eigene Aktien, welche die Gesellschaft wieder veräußert. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat schöpft diesen erweiterten gesetzlichen Rahmen aber

bewusst nicht aus, sondern belässt es bei einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals.

In der Zukunft kann es sinnvoll sein, dass die Gesellschaft oder eine Konzerngesellschaft Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten ausgibt. In diesem Fall soll es möglich sein, die sich daraus ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien nicht durch eine Kapitalerhöhung, sondern ganz oder teilweise durch eigene Aktien zu bedienen. Deshalb wird eine entsprechende Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen. Durch Verwendung eigener Aktien wird die Verwässerung der Anteile der Aktionäre ausgeschlossen. Bei der Entscheidung darüber, ob insoweit eigene Aktien verwendet werden, wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre sorgfältig abwägen. Soweit eigene Aktien im Wege des Angebots an alle Aktionäre veräußert oder im Falle einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht ausgegeben werden, soll die Möglichkeit bestehen, den Inhabern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft in dem Umfang einzuräumen, in welchem sie nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht solche Bezugsrechte hätten. Der darin liegende Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat den Vorteil, dass der Wandlungs- oder Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandel- oder Optionsanleihen nicht zum Zweck des Verwässerungsschutzes ermäßigt werden muss, so dass der Gesellschaft in diesem Fall bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder bei Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten insgesamt mehr Mittel zufließen. Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die vorstehenden Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des möglichen Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Durch diese Ermächtigung soll dem Vorstand ein Dispositionsspielraum eingeräumt werden, um die längerfristigen Ausschüttungsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachgerecht wahrzunehmen. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 6 AktG kann der Vorstand von der Hauptversammlung nicht nur zum Erwerb eigener Aktien, sondern auch zu ihrer Einziehung ermächtigt werden. Macht der Vorstand von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, führt dies zu einer entsprechenden Kapitalherabsetzung. In diesem Fall wird dem Aufsichtsrat die Befugnis zur Änderung der Fassung der Satzung entsprechend der Einziehung der Aktien und der Herabsetzung des Grundkapitals übertragen. Alternativ soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen. Die Einziehung eigener Aktien kann zu einer Verstetigung bzw. Optimierung des Börsenkurses und zu einer Stärkung der Stellung der Gesellschaft am Kapitalmarkt führen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem

Ermessen entscheiden, ob von der Einziehungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden. Sie kann einmal oder mehrmals ausgeübt werden, bis der maximale Umfang des Erwerbs eigener Aktien nach dem vorgeschlagenen Beschluss erreicht ist. Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung erworbener eigener Aktien nur Gebrauch machen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Bonn, im Juli 2025

**Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft
Der Vorstand**